



---

# Amtsblatt

---

Nummer 3

vom 18. März 2016

**Inhalt:**

- Nr. 32 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016
- Nr. 33 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen)
- Nr. 34 Kirchensteuerordnung für das Bistum Görlitz (Gebietsteil Sachsen)
- Nr. 35 Dekret zur Ordnung für Studierende im Magister-Studiengang Katholische Theologie, zur Ausbildung zur Gemeindereferentin/ zum Gemeindereferenten im Bistum Görlitz
- Nr. 36 Gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter
- Nr. 37 Personalia Laien
- Nr. 38 Beraterin für natürliche Familienplanung
- Nr. 39 Meldung Jubelpaare und Eheschließungen 2016
- Nr. 40 Kinder- und Jugendwallfahrt 2017
- Nr. 41 Ausbildung zum Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten im Bistum Görlitz
- Nr. 42 Übersicht über aktuelle Freistellungsangaben kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen bei der Ausstellung von Zuwendungs-bestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen (Stand 02.03.2016)
- Nr. 43 Religiöse Kinderwochen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe
- Nr. 44 Information zum Pauschalvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA
- Nr. 45 Übertragung der Fußball-EM 2016 in Pfarreien

---

## **Nr. 32 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016**

Liebe Schwestern und Brüder,

viele junge Menschen im Osten Europas blicken sorgenvoll in die Zukunft. Sie leben unter schwierigen Umständen und sehen oft keine Perspektiven. Armut, Arbeitslosigkeit und Korruption prägen das Umfeld. Die Bildungs- und Verdienstmöglichkeiten sind meistens sehr eingeschränkt. Deshalb verlassen viele junge Leute ihre Heimat in Mittel- und-Osteuropa, um sich andernorts eine

bessere Zukunft zu erarbeiten. Oft sind dies gerade die Begabten und Engagierten, deren Abwanderung einen herben Verlust für ihre Länder bedeutet.

„Jung - dynamisch - chancenlos? Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ heißt daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa dabei, Lebens- und Berufschancen für die Jugendlichen zu schaffen. Die Seelsorge stärkt junge Menschen und vermittelt ihnen Orientierung und Lebenssinn. Dazu kommen Projekte im Bildungsbereich, wie die Förderung und Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens, berufsbildende Maßnahmen und die Unterstützung universitärer Ausbildung.

Liebe Brüder und Schwestern, unterstützen Sie Renovabis und seine Partner in diesem Bemühen. Setzen Sie durch eine großzügige Spende bei der Pfingstkollekte ein Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen im Osten Europas. Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Görlitz

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08.05.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 15.05.2016, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

### **Nr. 33 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen)**

1. Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen) festgesetzt, höchstens jedoch auf 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

2. Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

3. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen) Euro				Besonderes Kirchgeld jährlich in Euro	Besonderes Kirchgeld monatlich in Euro
1	ab	30.000	bis	37.499	96	8
2	ab	37.500	bis	49.999	156	13
3	ab	50.000	bis	62.499	276	23
4	ab	62.500	bis	74.999	396	33
5	ab	75.000	bis	87.499	540	45
6	ab	87.500	bis	99.999	696	58
7	ab	100.000	bis	124.999	840	70
8	ab	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	ab	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	ab	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	ab	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	ab	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	ab	300.000	und mehr		3.600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

4. Für die Bemessung der Diözesankirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b EStG gilt:

- a) Wendet der Arbeitgeber die Vereinfachungsregelung an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5% der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher

Arbeitnehmer. Diese pauschale Kirchensteuer wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 15:85 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.

- b) Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer i.H.v. von 9% der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese pauschale Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber durch Individualisierung der jeweils steuererhebenden Kirche zuzuordnen oder – wenn dies nicht möglich ist – im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufzuteilen.

5. Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalisierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalisierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG sinngemäß.

6. Dieser Kirchensteuerbeschluss ist ab 1. Januar 2016 anzuwenden. Die Bestimmungen in den Nummern 1 und 2 dieses Kirchensteuerbeschlusses zu Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften sind nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften auch für vor dem 1. Januar 2016 endende Veranlagungszeiträume anzuwenden. Etwaige entgegenstehende Vorschriften treten am selben Zeitpunkt außer Kraft.

Görlitz, den 25. November 2015

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

## **Nr. 34 Kirchensteuerordnung für das Bistum Görlitz (Gebietsteil Sachsen)**

Für den im Freistaat Sachsen gelegenen Anteil des Bistums Görlitz wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

### **A. Kirchensteuerpflicht**

#### **§ 1**

Im Bistum Görlitz werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## § 2

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche (Katholiken), die im Bistum Görlitz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben.
- (2) Katholik im Sinne des Abs. 1 ist jeder, der durch die Taufe in der römisch-katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Wiederaufnahme der römisch-katholischen Kirche angehört und sich nicht nach den Bestimmung des staatlichen Rechts von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).
- (3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken oder aufheben, nicht berührt.

### **B. Diözesankirchensteuer**

## § 3

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände des Bistums Görlitz, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs, caritativer, weltkirchlicher sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.
- (2) Die Diözesankirchensteuer wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzeln oder nebeneinander erhoben als
  - a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
  - b) besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.
- (3) Der Hebesatz (Vomhundertsatz) der Diözesankirchensteuer wird vom Kirchensteuerrat des Bistums Görlitz und vom Bischof des Bistums Görlitz gemäß der Satzung des Kirchensteuerrates des Bistums Görlitz festgesetzt (Kirchensteuerbeschluss). Für die Kirchensteuer vom Einkommen kann in dem Kirchensteuerbeschluss eine Höchstbegrenzung bestimmt werden. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (Abs. 2 Buchstabe b) wird nach Maßgabe einer Tabelle erhoben, die einen Bestandteil des Kirchensteuerbeschlusses bildet.
- (4) Der Kirchensteuerbeschluss wird nach Anerkennung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt des Bistums Görlitz veröffentlicht. Liegt zu Beginn eines Steuerjahres kein anerkannter Steuerbeschluss vor, gilt der bisherige bis zur Anerkennung eines neuen weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres.

- (5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die römisch-katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf einer Bescheinigung des Finanzamts für den Lohnsteuerabzug ändern zu lassen.

#### **§ 4**

- (1) Werden Ehegatten oder Lebenspartner zur Steuer von Einkommen zusammenveranlagt, so kann in den Fällen, in denen ein Ehegatte oder Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig ist, von dem Kirchenmitglied ein gestaffeltes besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchenmitgliedes bemessen wird.
- (2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach einer besonderen Tabelle, die einen Bestandteil des Kirchensteuerbeschlusses bildet.

#### **§ 5**

Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan des Bistums Görlitz auf die Bischöfliche Verwaltung, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie auf die sonstigen Zwecke im Sinne von § 3 Abs. 1 aufgeteilt.

### **C. Ortskirchensteuer**

#### **§ 6**

- (1) Die Kirchengemeinden des Bistums Görlitz sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer (Kirchgeld) zu erheben. Von dieser Erhebung soll Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Bestehen in einer Kommunalgemeinde mehrere Kirchengemeinden, so soll ein Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

#### **§ 7**

Die Ortskirchensteuer kann als festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

## § 8

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgesetzt. Aus dem Ortskirchensteuerbeschluss sollen – soweit erforderlich – der Kirchensteuermaßstab, die Kirchensteuertabelle und der Fälligkeitstermin hervorgehen. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und der Anerkennung der zuständigen staatlichen Behörde. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres. Das Bischöfliche Ordinariat kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen allgemein genehmigter Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Bistums Görlitz genehmigen.
- (2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

### **D. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer**

## § 9

Die Festsetzung und Erhebung der Diözesankirchensteuer erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung. Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

## § 10

- (1) Das Kirchgeld wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde erhoben, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und eigene Einkünfte oder Bezüge haben. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb dessen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.
- (2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.
- (3) Empfänger von Sozialhilfe (gemäß §§ 27 bis 40 SGB XII) sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.
- (4) Ehegatten oder Lebenspartner werden jedoch für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.
- (5) Das Kirchgeld wird durch einen schriftlichen Bescheid angefordert.

## **§ 11**

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

## **§ 12**

- (1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.
- (2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

## **§ 13**

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

## **E. Rechtsbehelfe**

### **§ 14**

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Einspruch einlegen.

### **§ 15**

- (1) Einsprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim zuständigen Finanzamt einzulegen, dessen Verwaltungsakt angefochten wird.
- (2) Einsprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Kirchenvorstand einzulegen. Der Kirchenvorstand legt die Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat vor, soweit er Einsprüchen gegen die Ortskirchensteuer nicht abhilft.
- (3) Die Einlegung des Einspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.



## **§ 16**

In den in § 15 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Einsprüche das zuständige Finanzamt nach Anhörung des Bischöflichen Ordinariates. In den übrigen Fällen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. Jede ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17**

Gegen eine ablehnende Entscheidung über Rechtsbehelfe nach § 16 steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung die Klage beim Finanzgericht zu.

## **§ 18**

- (1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellten Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz) bei der Diözesankirchensteuer das Bischöfliche Ordinariat, bei der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand zuständig.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat hat das Recht, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

### **§ 20**

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bischöflichen Ordinariat erlassen.

### **§ 20a**

Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Lebenspartnern, Lebenspartnerschaften und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft sind nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

## § 21

Die Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.  
Etwaige entgegenstehende Vorschriften treten am selben Zeitpunkt außer Kraft.  
Die Kirchensteuerordnung wird im Amtsblatt des Bistums Görlitz veröffentlicht.

Görlitz, den 25. November 2015

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

### **Nr. 35 Dekret zur Ordnung für Studierende im Magister-Studiengang Katholische Theologie, zur Ausbildung zur Gemeindereferentin/ zum Gemeindereferenten<sup>1</sup> im Bistum Görlitz**

#### **1. Bewerbung**

Die Ausbildung zum Gemeindereferenten setzt die Aufnahme in den Bewerberkreis des Bistums Görlitz voraus. Eine entsprechende Bewerbung erfolgt in der Regel bis zum Abschluss des 4. Semesters in schriftlicher Form. Zur Bewerbung sind die im Anhang 1 aufgeführten Unterlagen einzureichen.

Wird die Bewerbung angenommen, erfolgt die schriftliche Zusage für die Ausbildung durch den Bischof.

#### **2. Studium, Ausbildung und Begleitung während der Studienzeit**

##### **2.1. Theologische Ausbildung**

Die wissenschaftlich-theologische Ausbildung findet in der Regel an der theologischen Fakultät der Universität Erfurt statt und schließt mit dem Magister theologiae ab.

##### **2.2. Studienbegleitende Maßnahmen (Praktika) während der Studienzeit**

Um einen Einblick in die wesentlichen Berufsfelder von Gemeindereferenten zu erhalten und den eigenen Berufswunsch zu prüfen und zu festigen, sind für die Bewerber verschiedene Praktika vorgesehen, die bis zum Beginn des Pastorkurses zu absolvieren sind. Hierfür nehmen die Studierenden Kontakt mit der diözesanen Ausbildungsleitung auf.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Ordnung nur die männliche Form verwendet.

Unter den o.g. genannten Voraussetzungen findet die Reisekostenvergütungsordnung für das Bistum Görlitz in der jeweils geltenden Fassung auch für den genannten Personenkreis Anwendung.

#### **a) Gemeinde- und Schulpraktikum**

Der Umfang beträgt 240 Stunden, d.h. 6 Wochen, die in zwei oder drei Einheiten aufgeteilt werden können.

Dieses Praktikum führt unter Anleitung von Mentoren in die Arbeitsfelder Gemeinde und Schule ein. Es bietet die Möglichkeit, die Vielfalt des pastoralen Dienstes zu erleben und dabei die eigenen Berufsvorstellungen zu reflektieren. Die Studierenden schreiben am Ende des Praktikums einen Bericht, der die konkreten Erfahrungen sowohl beschreibt als auch reflektiert. Die Mentoren erstellen eine Beurteilung.

Am Ende erfolgt ein Auswertungsgespräch mit der diözesanen Ausbildungsleitung.

#### **b) Praktikum Religiöse Kinderwoche (RKW)**

Es ist notwendig, vor Beginn des Pastorkurses praktische Erfahrungen als RKW-Begleiter im Leitungsteam gesammelt zu haben. Eine entsprechende Referenz von mindestens einer RKW ist der diözesanen Ausbildungsleitung vorzulegen.

#### **c) Praktikum in der Kategorialseelsorge (fakultativ)**

Ein Praktikum im Bereich der Kategorialseelsorge kann sowohl während des Semesters am Studienort als auch als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

Eine entsprechende Referenz, aus der Inhalt und Umfang des Praktikums hervorgehen, kann der diözesanen Ausbildungsleitung vorgelegt werden.

Um die Verbindung zum Bistum zu fördern, sollen sich die Studierenden bei Bistumsveranstaltungen (z.B. Wallfahrten) einbringen. Dies erfolgt in Absprache mit der diözesanen Ausbildungsleitung.

### **2.3. Geistliche Ausbildung**

Die Ausbildung zum Gemeindeferenten ist auch ein Berufungsweg, seine Klärung bedarf der Begleitung.

Dies findet auf mehreren Ebenen statt:

- a) durch die Teilnahme an den Angeboten des Laienmentorats am Studienort
- b) durch die zweimalige Teilnahme an Exerzitien während der Studienzeit
- c) durch ein jährliches Gespräch mit der diözesanen Ausbildungsleitung

### **3. Berufseinführung**

Die Berufseinführung gliedert sich in zwei Phasen mit jeweils befristeten Arbeitsverträgen (ein bzw. zwei Jahre).

Voraussetzung für die Aufnahme in die praktische Ausbildung ist der erfolgreiche Abschluss des Studiums mit dem Magister theologiae.

### **3.1. Erste Phase: Berufspraktisches Jahr (BPJ) mit Pastoralkurs**

Im ersten Jahr steht die religionspädagogische und pastorale Ausbildung einschließlich der dazugehörigen Praktika (Schulpraktikum/Gemeindepraktikum) im Vordergrund.

Das berufspraktische Jahr erfolgt unter Begleitung eines Mentors.

Die „Ordnung des Pastoralkurses am Pastorseminar Erfurt“ bzw. die „Ordnung des Berufspraktischen Jahres in der Ausbildung zur Gemeindereferentin/ zum Gemeindeferenten für das Bistum Görlitz“ sind für diese Ausbildungsphase verbindlich.

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden dokumentiert und zählen als erste Dienstprüfung.

Über eine Übernahme in die zweijährige Assistenzzeit wird gegen Ende des BPJ auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse und der Beurteilungen durch die Ausbildungsleitung entschieden.

### **3.2. Zweite Phase (Assistenzzeit)**

Die zwei Jahre der Assistenzzeit dienen der Berufseinübung.

Für diese Zeit hat die „Ordnung der zweiten Bildungsphase für Gemeindereferentinnen und Gemeindeferenten im Bistum Görlitz“ Gültigkeit. Die abzulegenden Prüfungsleistungen entsprechen der zweiten Dienstprüfung.

Die erfolgreich absolvierte zweite Dienstprüfung wird in einem Zeugnis dokumentiert, das den Abschluss der Ausbildung als Gemeindeferent anzeigt.

Der Bischof entscheidet auf Grund des schriftlichen Antrags des Bewerbers über die unbefristete Anstellung als Gemeindeferent und die kirchliche Sendung im Bistum Görlitz.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2016 in Kraft und ersetzt die „Ordnung zur Ausbildung von Diplomtheologen/Diplomtheologinnen zum pastoralen Dienst im Bistum Görlitz“ vom 11. Februar 1999.

Görlitz, 17. März 2016

Az. 256/2016

L.S.

gez.: Joachim Baensch  
Kanzler

gez.: + Wolfgang Ipol  
Bischof

## **Anhang 1**

### **Unterlagen für die Bewerbung um Aufnahme in den Bewerberkreis im Bistum Görlitz mit dem Berufsziel Gemeindeferent:**

- formloses Bewerbungsschreiben mit Darstellung der Motivation für diesen Beruf

- handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf und Lichtbild
- beglaubigte Kopien vorhandener Schulabschlusszeugnisse
- beglaubigte Kopien vorhandener Zeugnisse über evtl. Berufsabschlüsse
- vorhandene Beurteilungen und Zertifikate
- pfarramtliches Führungszeugnis entsprechend dem Formular des Bistums (Anhang 2)
- Angabe zweier Referenzen
- Tauf- und Firmzeugnis (nicht älter als 6 Monate)
- gegebenenfalls kirchliche Trauungsurkunde
- erweitertes Führungszeugnis

Die Unterlagen sind einzureichen beim  
 Bischöflichen Ordinariat  
 z.H. Ausbildungsleitung  
 Carl-von-Ossietzky-Str. 41/43  
 02826 Görlitz

## **Anhang 2**

Zur Zeit nicht besetzt.

### **Nr. 36    Gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter**

**Matthias Ullrich** ist seit dem 1. Januar 2016 gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Chausseestraße 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Tel.: 0 39 28/ 72 87 -1 81, Fax -1 82, [Matthias.Ullrich@Datenschutzbeauftragter-Ost.de](mailto:Matthias.Ullrich@Datenschutzbeauftragter-Ost.de)

### **Nr. 37    Personalia Laien**

Mit Dekret vom 11. März 2016 entpflichtete Herr Bischof zum 31. Dezember 2015 Herrn Ordinariatsrat **Andreas Oyen** als Datenschutzbeauftragten des Bistums Görlitz.

### **Nr. 38    Beraterin für natürliche Familienplanung**

Seit 1. Januar 2016 ist Frau **Anja Salditt** aus Ostritz für das Bistum Görlitz als Sensiplan-Beraterin für natürliche Familienplanung (NFP) tätig. Diesbezügliche Anfragen können gern unter den nachfolgenden Kontaktdaten an sie gestellt werden:

Tel.: 035823 – 77801

E-Mail: [anja.salditt@web.de](mailto:anja.salditt@web.de)

## **Nr. 39 Meldung Jubelpaare und Eheschließungen 2016**

Eine ganze Reihe von Pfarreien haben die Jubelpaare (Silberne, Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit) für dieses Jahr bereits gemeldet. Wir bitten auch die anderen Pfarreien, die Adressen dieser Paare an das Seelsorgeamt zu senden, damit die Paare Anfang Mai mit einem Brief des Bischofs eingeladen werden können.

Wir erinnern wie jedes Jahr daran, uns alle Paare zu melden, die in diesem Jahr getraut werden, damit wir ihnen die wertvollen Ehebriefe der Deutschen Bischofskonferenz zusenden können.

## **Nr. 40 Kinder- und Jugendwallfahrt 2017**

Die Kinderwallfahrt findet am **19./20. Mai 2017** statt.

Die Jugendwallfahrt findet am **10./11. Juni 2017** statt.

Die Pfarreien sind gebeten, beide Termine in der Planung pfarreieigener Maßnahmen zu berücksichtigen.

## **Nr. 41 Ausbildung zum Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten im Bistum Görlitz**

Das Bistum Görlitz bietet Ihnen die Möglichkeit, eine Ausbildung für den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten aufzunehmen.

Wenn Sie sich für diesen Beruf interessieren, können Sie sich mit einer Bewerbung an die Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariates wenden. Sie werden danach zu einem Auswahlverfahren eingeladen. Anschließend wird über die Aufnahme in den Bewerberkreis entschieden. Eine Zusage umfasst eine Studienempfehlung für eine mögliche Universität bzw. die Fachakademie in Freiburg und eine Begleitung bis zum Ende des berufspraktischen Jahres.

In Ihrer Bewerbermappe sollten folgende Unterlagen zu finden sein:

formloses Bewerbungsschreiben mit einer Aussage über Ihre Motivation für eine Ausbildung im kirchlichen Dienst

handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf mit Beschreibung Ihrer kirchlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten

Tabellarischer Lebenslauf mit Foto

Tauf- und Firmzeugnis

Pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers

Schulische und berufliche Zeugnisse in beglaubigter Kopie

Referenzen von Geistlichen und/oder pastoralen Mitarbeiter/innen

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind neben menschlichen und religiösen Voraussetzungen das Abitur und ein Praxisjahr bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder der Real-  
schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung. Sie sollten mindestens 20 Jahre alt  
sein.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 30.04.2016 an:

Susanne Nomine, c/o Bischöfliches Ordinariat, Postfach 300943, 02814 Görlitz  
Für Rückfragen: Tel.: 03546/181980 E-Mail: Susanne.Nomine@gmx.net

#### **Nr. 42 Übersicht über aktuelle Freistellungsangaben kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen bei der Ausstellung von Zuwendungs- bestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen (Stand 02.03.2016)**

Eine Tabelle finden Sie auf der letzten Seite dieses Amtsblatts.

#### **Nr. 43 Religiöse Kinderwochen – Förderung durch das Bonifatiuswerk/ Diaspora-Kinderhilfe**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert auch in diesem Jahr die Durchführung  
der Religiösen Kinderwochen mit einem Zuschuss. Dieser beträgt  
3 Euro, wenn die Gruppe in der Gemeinde verbleibt,  
4 Euro, wenn den Kindern Mahlzeiten angeboten werden und  
5 Euro, wenn die Maßnahme außerhalb der Pfarrei stattfindet (z.B. in Jugend- und Bildungs-  
häusern).

An- und Abreise gelten als ein Tag. Auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer können nach  
diesem Modus „abgerechnet“ werden, jedoch keine hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter.

Die Abrechnung der Religiösen Kinderwochen ist bis **spätestens 31.10.2016** beim Referat Ju-  
gendseelsorge einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass dieser Termin verbindlich ist. Später  
eingehende Abrechnungen werden **nicht mehr berücksichtigt**.

Auf die Förderung des Bonifatiuswerkes ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Genannt werden  
sollten Art, Höhe und Gesamtumfang der Förderung.

#### **Nr. 44 Information zum Pauschalvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Musik wird in den Gemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen häufig eingesetzt, vor  
allem bei Konzerten und Veranstaltungen. Für derartige Nutzungen steht den an der Schaffung

der Musikwerke Beteiligten, also den Komponisten, Textdichtern und Verlagen, eine angemessene Vergütung zu. Die Musikurheber haben sich in Verwertungsgesellschaften organisiert und diesen Einrichtungen relevante Nutzungsrechte zur Wahrnehmung übertragen. Die GEMA kann daher die Rechte nahezu für das Weltrepertoire an geschützter Musik einräumen. Der Verband der Diözesen Deutschlands unterhält seit Jahrzehnten einen Pauschalvertrag mit der GEMA, wonach bestimmte Konzerte und Veranstaltungen abgegolten sind. Damit die GEMA einen Überblick zu den konkreten Nutzungen und deren Ausprägungen erhält und so in die Lage versetzt wird, die pauschale Vergütung zu bewerten, wurde beginnend mit dem letzten Jahr vereinbart, ein Meldeverfahren einzuführen. Um den Aufwand für Sie so gering wie möglich zu halten, sind bestimmte, typischerweise vorkommende Veranstaltungen von der Meldepflicht ausgenommen worden, z.B. jährlich ein stattfindendes Gemeindefest. Die Meldepflicht wird vollständig im Fragebogen für die Kirchen dargestellt, den Sie im Internet unter <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-folmulare/tarif-wr-k-2/> finden.

Nachdem das neue Verfahren jetzt ein Jahr gilt, hat zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA ein Gespräch stattgefunden, in dem die Neuerungen auf der Tagesordnung standen. Es konnte festgehalten werden, dass sich die Regelungen grundsätzlich bewährt haben. Entsprechend wurde vereinbart, die Pauschalregelungen unverändert fortzuführen.

Das erste Jahr der Umsetzung war bewusst als Zeitraum für die Einführung geplant. Wir möchten den Beginn des zweiten Jahres zum Anlass nehmen, um auf die Bedeutung der Meldungen hinzuweisen und Sie zu bitten, die Meldungen wie vereinbart einzureichen. So ist gewährleistet, dass die für die Kirche und die GEMA vorteilhafte Zusammenarbeit in Form eines Pauschalvertrags auch weiterhin möglich ist.

Bei Fragen können Sie gerne die GEMA-Bezirksdirektionen ansprechen.

Wir wünschen ein gutes Gelingen der für 2016 geplanten Konzerte und Veranstaltungen und viel Freude an der Musik!

VERBAND DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS

GEMA

## **Nr. 45 Übertragung der Fußball-EM 2016 in Pfarreien**

Vom 10. Juni bis zum 10. Juli 2016 findet die Fußball-Europameisterschaft in Frankreich statt. Wie zuletzt bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2014, setzte sich der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) mit den Rechteinhabern (UEFA, GEMA, GVL und VG Wort) in Verbindung, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die Spiele der Fußball-EM öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen.

Jede Pfarrei, die Spiele der Fußball-EM öffentlich zeigen möchte, muss dies selbst bei der UEFA und bei der GEMA anmelden. Geschieht die Übertragung kommerziell, etwa durch den



Verkauf von Speisen und Getränken und durch Eintrittsgelder, erhebt die UEFA eine Lizenzgebühr, andernfalls ist die Lizenz gebührenfrei. In jedem Fall ist die öffentliche Darbietung von EM-Spielen bis zum **6. Mai 2016 bei der UEFA anzumelden**.

Für die öffentliche Wiedergabe des sog. EM-Songs, der Nationalhymnen, der Pausenwerbung mit Musik und der Kommentare der Reporter muss jede teilnehmende Pfarrei Gebühren unmittelbar an die GEMA zahlen. Der Sondertarif beträgt einmalig pauschal 65,82 € bei Einsatz von Großbildschirmen (Bild diagonale über 42 Zoll) und einer Raumgröße bis 200 qm. Hinzu kommen Aufschläge für die GVL iHv. 26 % (17,11 €), die VG Wort iHv. 20 % (13,16 €) und die VG Media iHv. 16,46 € zzgl. Umsatzsteuer iHv. 7 %. Auf diesen Tarif erhalten die katholischen Einrichtungen noch einen Sondernachlass iHv. 20 % auf den Nettopreis.

Pfarreien, die von diesem Angebot Gebrauch machen möchten, mögen sich wegen der weiteren Einzelheiten an die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats wenden.



Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar

**Übersicht über aktuelle Freistellungsangaben kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen (Stand 02.03.2016)**

<b>Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtsperson</b>	<b>Steuerbegünstigter Zweck</b>	<b>Finanzamt</b>	<b>StNr.</b>	<b>Datum des Freistellungsbescheids</b>
<b>Bischöfliche Aktion Adveniat</b> Gildehofstr. 2 45127 Essen	Gemeinnützige Zwecke Mildtätige Zwecke Kirchliche Zwecke	Essen-NordOst	111/527/3767	08.01.2014
<b>Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.</b> Kamp 22 33098 Paderborn	Kirchliche Zwecke	Paderborn	339/5794/0212	10.06.2014
<b>Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.</b> Adolph-Kolping-Str. 15 03046 Cottbus	Gemeinnützige Zwecke (Förderung des Wohlfahrtswesens)	Cottbus	056/140/04144	04.02.2015
<b>Deutscher Caritasverband e.V. Caritas International</b> Karlstr. 40 79104 Freiburg	Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (Förderung des Wohlfahrtswesens)	Freiburg-Stadt	06469/46596	18.06.2015
<b>Deutscher Verein vom Hl. Land</b> Steinfelder Gasse 17 50670 Köln	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens)	Köln-Mitte	215/5863/0378	10.12.2012
<b>MISEREOR e.V. Bischöfliches Hilfswerk</b> Mozartstr. 9 52064 Aachen	Gemeinnützige Zwecke (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)	Aachen-Stadt	201/5900/5748	16.01.2015
<b>MISSIO Internationales Katholisches Missionswerk e.V.</b> Goethstr. 43 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (Förderung der Religion)	Aachen-Stadt	201/5902//3488	20.08.2014
<b>Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.</b> Stephanstr. 35 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (Förderung der Religion, der Jugendhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit)	Aachen-Stadt	201/5902/3626	14.08.2015
<b>Renovabis e.V.</b> Kardinal-Döpfner-Haus Domberg 27 85354 Freising	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)	Freising	115/110/40177	06.07.2015